Kleines Vademecum zum Europäischen Wirtschaftsraum

Begriffe, Institutionen und Verfahren

Was ist der EWR?

fre. Der Europäische Wirtschaftsraum mit einer Bevölkerung von rund 380 Millionen umfasst die Länder der *EG** und der *EFTA* (zu der auch die Schweiz gehört). Er beruht auf einem Vertragswerk, das den für den 1. Januar 1993 geplanten offenen oder *Binnenmarkt* der EG auch den Ländern der EFTA zugänglich macht – und umgekehrt. Er umfasst nicht den ganzen Bereich der EG-Tätigkeit, sondern nur den vorwiegend wirtschaftlichen, wie er in den *vier Freiheiten* zum Ausdruck kommt. Auch der Landwirtschaftsmarkt bleibt ausgeschlossen. Der Beitritt weiterer europäischer Staaten zum EWR ist möglich. Bei der Volksabstimmung vom 6. Dezember geht es um den Beitritt zum EWR.

Was ist der EWR nicht?

Der EWR ist kein Beitritt zur *EG*, hat also nicht das Endziel der Europäischen Union. Sollte es allerdings später zu einem Beitritt kommen, was das Ziel der bundesrätlichen Politik ist, wäre ein wesentlicher Teil der Beitrittsverhandlungen bereits vorweggenommen. Der EWR ist jedoch auch ohne einen solchen Beitritt lebensfähig.

Was ist die EG?

Die Europäische Gemeinschaft (EG), unter welcher Bezeichnung die Wirtschaftsgemeinschaft, die Gemeinschaft für Kohle und Stahl sowie die Atomgemeinschaft verstanden werden, ist eine vertragliche Schöpfung europäischer Staaten zur schrittweisen Zusammenlegung ihrer Wirtschaftsgebiete, mit dem Endziel einer Europäischen Union (dazu *Maastricht*). Zur EG gehören Belgien, Dänemark, Deutschland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Irland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Portugal und Grossbritannien mit zusammen 344 Millionen Personen. Sitz der EG-Verwaltung (Kommission) ist Brüssel, des EG-Parlaments Strassburg und des EG-Gerichtshofes Luxemburg.

Was ist der Binnenmarkt?

Der Binnenmarkt ist der im Prinzip am 1. Januar 1993 entstehende Wirtschaftsraum der *EG*, in dem die *vier Freiheiten* und die *flankierenden Politikbereiche* verwirklicht werden und an dem die *EFTA*-Staaten mit dem *EWR*-Vertrag teilnehmen.

Welches sind die Behörden der EG?

Die höchste – und auch die entscheidende – politische Instanz der *EG* ist der Ministerrat mit je einem Vertreter pro Staat (entsprechende *EWR*-Instanz: EWR-Rat). An der Spitze der EG-Verwaltung – 17 451 Beamte – steht die EG-Kommission (Gemeinsamer EWR-Ausschuss) mit einem bis zwei Kommissaren pro Staat in Brüssel. Für die Weiterentwicklung des EG-Rechts bedeutsamer als ursprünglich angenommen ist der EG-Gerichtshof in Luxemburg (keine eigentliche EWR-Entsprechung). Das direkt gewählte Europaparlament in Strassburg mit proportionaleren Ländervertretungen (Gemeinsamer Parlamentarischer EWR-Ausschuss mit delegierten Mitgliedern) hat hingegen mindestens heute noch nur eine beschränkte Bedeutung (etwa die Budgetgenehmigung). Eine grosse Rolle – Komitologie – spielen in der EG auch die vielen Kommissionen und Expertengremien. Auch hier besteht eine Mitwirkung der EFTA-Staaten; sie ist jedoch relativ schwach.

Welches sind die Behörden des EWR?

Siehe *EG-Behörden*. Darüber hinaus hat die *EFTA* für interne Absprachen eigene Instanzen, vor allem den Ständigen Ausschuss der EFTA-Staaten, geschaffen. Daneben wird es noch eine EFTA-Überwachungsbehörde und einen EFTA-Gerichtshof geben.

Was ist die EFTA?

Die Europäische Freihandelsassoziation mit Sitz in Genf – nach ihrem englischen Namen EFTA abgekürzt – wurde von jenen Ländern und für jene Länder geschaffen, die zwar mehr Freihandel wollen, aber keine politische Union anstreben wie die *EG*. Sie umfasst neben der Schweiz heute noch Finnland, Island, Liechtenstein, Norwegen, Österreich und Schweden (zusammen eine Bevölkerung von 33 Millionen). Mit Ausnahme Islands und Liechtensteins haben alle bereits ein Gesuch um Aufnahme in die EG gestellt oder beschlossen, mit dessen Erfolg sie die EFTA-Mitgliedschaft aufgeben würden.

Was ist das Gatt?

Das «Allgemeine Zoll- und Handelsabkommen» (englische Abkürzung Gatt) ist eine Sonderorganisation der Uno mit Sitz in Genf, zu der auch die Schweiz gehört. Das Gatt hat die Aufgabe, weltweit Zölle und andere Handelsschranken abzubauen. Es bezieht sich – anders als der *EWR* – auch auf die Landwirtschaft.

Was ist der Europarat?

Der Europarat in Strassburg, dem auch die Schweiz angehört, will den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt Europas durch Zusammenarbeit fördern (in der Regel mit Konventionen). Er hat ein Ministerkomitee, eine Beratende Versammlung mit Delegierten der nationalen Parlamente und ein Sekretariat. Der Europarat umfasst mehr Mitglieder als die *EG*, hat jedoch ein geringeres faktisches Gewicht. Sein bedeutendstes Werk ist die Menschenrechtskonvention mit dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte.

Was ist Maastricht?

Ein in der niederländischen Stadt Maastricht geschaffenes Vertragsprojekt sieht eine noch engere Zusammenarbeit der *EG*-Staaten auf aussen- und währungspolitischem Gebiet – mit einer gemeinsamen Währung – als weiteren Schritt auf dem Weg zur Europäischen Union vor. Ob es wirklich in der vorgesehenen Form zustande kommt, ist nach den Volksabstimmungen in Dänemark (negativ), Irland (deutlich positiv) und Frankreich (sehr knapp positiv) noch offen. «Maastricht» berührt den *EWR* nicht.

Was ist Subsidiarität?

Das nicht zuletzt der schweizerischen Staatsauffassung zugrundeliegende Subsidiaritätsprinzip ist bedeutsam für die Entwicklung der *EG* nach den Verträgen von *Maastricht*: Staatsaufgaben werden von der jeweils untersten Ebene bewältigt, die dazu in der Lage ist, und es ist allenfalls die zentralere, welche zu beweisen hat, dass die untere das nicht kann.

Was ist der Alleingang?

Wenn die Schweiz weder dem *EWR* noch der *EG* beitritt, wird das als Alleingang bezeichnet. Es gelten dann die bisherigen Abkommen weiter. Deren notwendige Entwicklung wird aber mindestens für einige Zeit erschwert sein. Die Risiken des Alleingangs sind wahrscheinlich grösser als die der EWR-Mitgliedschaft.

Ist der Beitritt zur EG notwendig?

Der Bundesrat hat den Beitritt zur *EG* als Ziel der schweizerischen Aussenpolitik deklariert. Das ist jedoch eine politische Frage. Für den Beitritt besteht weder ein rechtlicher noch ein Sachzwang. Er wäre auch nicht ohne eine Abstimmung von Volk und Ständen möglich.

Ist die Kündigung möglich?

Die Kündigung des *EWR*-Vertrags ist mit einer zwölfmonatigen Frist jederzeit möglich. Sie könnte zum Beispiel mit einer Verfassungsinitiative erzwungen werden. Es träte dann wieder das *Freihandelsabkommen* in Kraft. Da die Entwicklung in der Zwischenzeit aber nicht stillgestanden wäre, würden sicher Anschlussverhandlungen notwendig sein.

Was geschieht mit dem Freihandelsabkommen Schweiz - EG?

Das Freihandelsabkommen von 1972 und verschiedene Verträge mit Nachbarstaaten kommen beim Beitritt zum *EWR* ausser Anwendung. Sie werden aber weder aufgehoben noch gekündigt. Sie treten deshalb automatisch wieder in Kraft, wenn der EWR-Vertrag zum Beispiel wegen *Kündigung* wegfallen sollte.

Was sind EG-Verordnungen und Richtlinien?

Das *EG*-Recht, von dem ein grosser Teil zu *EWR*-Recht wird, besteht aus Verordnungen, Richtlinien, Entscheiden, Empfehlungen und Meinungsäusserungen. Von Bedeutung sind einmal die Verordnungen (relativ wenige), die Gesetzescharakter haben und in den EWR-Staaten, also auch in der Schweiz, direkt anwendbar sein werden, sowie vor allem die Richtlinien. Letztere sind ebenfalls gesetzgeberische Akte. Sie verpflichten die Staaten, müssen von diesen jedoch vor der Anwendbarkeit noch ins nationale Recht übergeführt werden. Eine bedeutende Rechtsquelle sind auch die Entscheidungen des EG-Gerichtshofes.

Wie wird EG- zu EWR-Recht?

Wenn die *EG* auf Grund eines in der Regel sehr langwierigen Prozesses, an dem auch die *EFTA*-Staaten im *EWR* beteiligt werden, neue *Verordnungen* und *Richtlinien* geschaffen hat, beschliesst der EWR-Rat mit Einstimmigkeit (siehe *Veto*) die Abänderung der entsprechenden Anhänge des EWR-Vertrages. Damit entsteht die Geltung auch für die EFTA-Staaten.

Was ist der «acquis»?

Unter dem «acquis communautaire» ist die Gesamtheit der Vorschriften zu verstehen, welche die *EFTA*-Staaten mit dem Beitritt zum *EWR* übernehmen.

Wann gilt EWR-Recht für die Schweiz?

Der *«acquis communautaire»* wird mit dem *EWR*-Vertrag und dem *Eurolex*-Paket übernommen. Späteres *EG*-Recht wird zuerst in die entsprechenden Anhänge des EWR-Vertrags aufgenommen (siehe dazu *Veto*) und gilt dann direkt, wenn es eine Verordnung ist, oder nach Umsetzung durch das Parlament, wenn es sich um Richtlinien handelt (siehe *Volksrechte*).

Wie funktioniert das Veto?

Weil Beschlüsse im EWR-Rat und im Ständigen EWR-Ausschuss (dazu *EWR-Behörden*) nur zustande kommen, wenn ihnen alle *EFTA*-Staaten zustimmen, hat das einzelne Land, dabei auch die Schweiz, ein Vetorecht. Das schweizerische Veto kann durch den Bundesrat das Parlament oder eine negative Referendumsabstimmung ausgelöst werden. Wird das Veto ausgeübt, kann das allerdings auch für die ganze EFTA zur Sperrung des freien Zugangs zu einem Teil des *Binnenmarktes* führen. Die Waffe «Veto» wird deshalb wohl eher bei den Verhandlungen und in der Referendumsform eine Rolle spielen.

Was ist Eurolex?

Der Beitritt zum *EWR* bedingt auf Bundesebene die Anpassung von 61 alten und 9 neuen Gesetzen (bei den

* Kursiv gesetzte Worte sind Querverweise.

Die vier Freiheiten

Die sogenannten vier Freiheiten sind das Herzstück der ganzen *Binnenmarkt*konstruktion. Darüber hinaus regelt der *EWR*-Vertrag noch die Teilnahme der *EFTA*-Staaten an wichtigen weitern Politikbereichen.

Freier Warenverkehr

Die meisten Verkaufswaren – mit Ausnahme vor allem der meisten landwirtschaftlichen – können unbelastet von Zöllen, Mengenbeschränkungen und landesinternen technischen Vorschriften auf dem ganzen *EWR*-Gebiet angeboten werden. Beschränkungen zugunsten der öffentlichen Ordnung, des Gesundheitsschutzes usw. sind jedoch weiterhin zulässig.

Freier Personenverkehr

Arbeitnehmer mit Arbeitsstelle (mit Ausnahme der eigentlichen Beamten im öffentlichen Dienst) und Selbständigerwerbende sowie juristische Personen aus einem *EWR*-Mitgliedstaat geniessen im ganzen EWR-Raum Freizügigkeit und Niederlassungsfreiheit. Für die Schweiz wurden rund 40 Übergangsfristen von zwei bis fünf Jahren ausgehandelt.

Freier Dienstleistungsverkehr

Dienstleistungen – insbesondere gewerbliche, kaufmännische, handwerkliche und freiberufliche – können im *EWR*-Raum unabhängig von Grenzen erbracht werden. Einschränkungen gibt es vor allem im Verkehrsbereich.

Freier Kapitalverkehr

Für im *EWR*-Raum Ansässige unterliegen der Kapitalverkehr und Zahlungen, die mit dem Verkehr von Waren, Personen und Dienstleistungen zusammenhängen, keinen Beschränkungen.

* * *

Flankierende Politikbereiche

Der freie Zugang der *EFTA*-Staaten zu den *EG*-Programmen unter anderem im Forschungs-, Bildungs-, Umwelt-, Verbraucherschutz und kleingewerblichen Bereich ist gewährleistet.

Vereinbarungen, die zu Handelsbeeinträchtigungen führen, und Wettbewerbsverzerrungen – dazu gehören auch Subventionen auf dem Gebiet der *vier Freiheiten* – sind verboten.

In der Wirtschafts- und Währungspolitik findet ein Meinungs- und Informationsaustausch statt; dieser ist jedoch unverbindlich.



Plus – Minus

Plus

Die Schweiz ist durch Lage, Wirtschaft und Geschichte wohl das am stärksten mit den andern westeuropäischen Staaten verflochtene Land.

Eine zusätzliche Integration ohne Aufgabe der nationalen Identität und nationaler Werte entspräche schweizerischer Tradition.

Sich in Europa einzuigeln bringt die Gefahr der auch geistigen Isolierung.

Die *vier Freiheiten* und die sie *begleitenden Politikbereiche* öffnen die Schweiz zu Europa.

Der *EWR* erlaubt die Teilnahme am europäischen *Binnenmarkt* zu einem akzeptablen Preis und ohne unwiderrufliche Bindung.

Die mit dem EWR verbundenen Liberalisierungen werden dem *Wirtschaftswachstum* und damit der Finanzierbarkeit des sozialen Wohlstands in der Schweiz Impulse geben.

Je mehr *EFTA*-Staaten sich der EG anschliessen, desto stärker wird mit dem *Veto*mechanismus die Stellung der andern, das heisst wahrscheinlich der Schweiz.

Mit der deutsch-französischen Annäherung hat die *EG* einen wesentlichen Anteil an der Friedenssicherung seit dem Zweiten Weltkrieg.

Eine Ablehnung des EWR würde der Schweiz nicht nur wahrscheinliche innenpolitische Belastungen entlang der Sprachgrenze bringen – man soll sie nicht über Gebühr dramatisieren –, sondern mittelfristig auch den Druck zum EG-Beitritt als verbleibende Alternative erhöhen.

Minus

Die Schweiz übernimmt mit dem *EWR EG-Recht*, auf dessen Schaffung sie nur einen beschränkten Einfluss hat.

Die nach innen freiheitliche EG zeigt im Weltverkehr eine gewisse Tendenz zum Protektionismus (dabei müssen allerdings die EFTA-Staaten nicht mitziehen).

Die EG, deren entsprechende Vorschriften unter dem Vorbehalt des *Vetos* auch für den EWR verbindlich werden, bringt für die traditionell wenig interventionistische Schweiz nicht nur Liberalisierungen, sondern zuweilen auch neue Reglementierungen.

Der *Binnenmarkt* wird in der Schweiz nicht nur Gewinner bringen, sondern auch Opfer von Strukturanpassungen.

Reines Managementversagen wird zudem als EWR-Konsequenz dargestellt werden.

Der *Alleingang* könnte die Attraktivität der Schweiz für ausländische Kapitalanleger erhöhen, sofern es dem Land gelingt, auch ausserhalb des EWR Wirtschaftswachstum zu erreichen und stabile politische Verhältnisse zu bewahren.

Gleich

Prognosen zu den Folgen verschiedener Integrationsformen sind mit vielen Unwägbarkeiten behaftet.

Übers Ganze gesehen wiegen beim Gegenüberstellen der Chancen und Risiken des *EWR* sowie der Chancen und Risiken des *Alleingangs* die Vorteile des EWR vor.

Der EWR erscheint als Option des Realisten.

Kantonen ist der Anpassungsbedarf geringer). Das Paket dieser Gesetze, bei dem nur das angepasst wurde, was unumgänglich war, ist das Eurolex-Paket und untersteht dem *nachträglichen Referendum.*

Was ist das nachträgliche Referendum?

Gegen den Antrag des Bundesrates weigerte sich das Parlament, beim *Eurolex*-Paket das Referendum auszuschliessen. Damit jedoch daraus keine Rechtsunsicherheit bei Inkrafttreten des *EWR* entsteht, kann gegen die einzelnen Gesetze das Referendum ausnahmsweise erst nachträglich ergriffen werden (siehe auch *Volksrechte*).

Welche Rolle spielen die Kantone?

Der neue Artikel 21 der Übergangsbestimmungen zur Bundesverfassung verpflichtet den Bund, die Interessen der Kantone zu wahren und sie an der Vorbereitung des *EWR*-Rechts zu beteiligen. Die Kantone werden sich noch zu organisieren haben, um diese Möglichkeiten auch effizient auszuschöpfen.

Wie werden die Gemeinden berührt?

Die Gemeinden werden nur indirekt berührt, da im *EWR* im Unterschied zu den Zukunftsplänen der *EG* Bürgerrechtsfragen nicht berührt werden. Wichtig werden für sie Vorschriften über das Beschaffungswesen (siehe *Submissionswesen*) und die Anstellung von nichthoheitlichem Personal (siehe *Verwaltung*).

Was ist Distanzschutz?

Zwar kann im *EWR* jeder Unternehmer auch in der Schweiz tätig werden (und umgekehrt). Aber es muss sich zum Beispiel im Baugewerbe schon um sehr grosse Aufträge handeln, damit die Konkurrenz des Ausländers mit den lokalen Anbietern wirtschaftlich überhaupt sinnvoll ist. Daraus entsteht für regionale Unternehmen der sogenannte Distanzschutz.

Was kostet der EWR?

Der *EWR* wird die Bundesrechnung jährlich mit rund 350 Millionen Franken belasten, bei denen der grösste Anteil auf die Beteiligung an Forschungsprogrammen entfällt (100 Millionen). 65 Millionen kostet der Kohäsionsfonds, 64 Millionen sind Zollausfälle, und 38 Millionen entfallen auf den Verwaltungsaufwand.

Was wären die Folgen eines Nein?

Siehe dazu *Alleingang*. Je nach dem konkreten Ausgang wäre für eine gewisse Zeit eine Belastung des Verhältnisses zwischen der französischen und der deutschen Schweiz sowie zwischen einzelnen Grenz- und den Binnenkantonen denkbar. Das vom Bundesrat in Brüssel bereits eingereichte Beitrittsgesuch müsste wohl beibehalten werden, damit alle Optionen offenbleiben. Das *Eurolex*-Paket fiele an sich dahin; das Parlament müsste sich jedoch überlegen, wieweit es dieses Werk aus Liberalisierungsgründen und zur Erhaltung der auch dann notwendigen «Europafähigkeit» der Schweiz nicht doch bestätigen sollte (unter dem Vorbehalt des normalen Referendums).

Hautnahe Auswirkungen

Personen

Arbeitnehmer

Für Schweizer, die im Ausland arbeiten wollen, ist die *Freiheit des Personenverkehrs* ein offensichtlicher Vorteil. Umgekehrt müsste eine «Überfremdung» nicht befürchtet werden, denn die Einreise Arbeitswilliger ist nur mit zugesagtem Arbeitsplatz oder während dreier Monate zur Suche eines solchen zulässig. Es gäbe wohl eine gewisse Umschichtung von ausser- und osteuropäischen Ausländern zu *EWR*-Ausländern und von *Saisonniers* zu Ganzjahresaufenthaltern. Information und Konsultation am Arbeitsplatz werden ausgebaut. Siehe auch *Löhne* und *Arbeitslose*.

Arbeitslose

Der *EWR* bringt mehr Wettbewerb. Auf der einen Seite bringt das erfahrungsgemäss wirtschaftliches Wohlergehen, so dass für Arbeitssuchende ein genügend grosser Stellenmarkt zur Verfügung steht. Andrerseits sind allerdings Stellenverluste auf Grund des intensiveren Wettbewerbs auch möglich. Es sollte jedoch nicht vergessen werden, dass das «soziale Netz» in der Schweiz im europäischen Vergleich gut ausgebaut ist. Ein Zustrom ausländischer Arbeitsloser ist hingegen nicht zu befürchten (siehe *Arbeitnehmer*). Der *Alleingang* könnte hingegen zur Verlegung von Arbeitsplätzen in den EWR-Raum führen.

Ausländer

Siehe *Arbeitnehmer, Saisonniers* und *Bodenmarkt*.

Auslandschweizer

Auslandschweizer können im *EWR* politisch gegenüber Ausländern nach wie vor bevorzugt werden (Stimmrecht), wirtschaftlich jedoch nicht mehr. Sie werden sich also nicht mehr freiwillig bei der AHV versichern können, wenn sie nicht bereits versichert sind.

Bauern

Die Landwirtschaft der *EG* wird nicht Teil des *EWR*. Die auf die Bauern zukommenden internationalen Probleme hängen mit dem *Gatt* zusammen.

Frauen

Der *EWR* ist an sich weder frauenfreundlich noch frauenfeindlich. Er beschleunigt jedoch, was die *Eurolex*-Debatten gezeigt haben, die Verwirklichung von Gleichheitspostulaten.

Freiberufliche

Die Angehörigen freier Berufe – zum Beispiel Ärzte (hier müsste der FMH-Titel «offizialisiert» werden), Zahntechniker, Architekten, Ingenieure, Künstler und Anwälte –, die nicht ein hoheitliches Gewerbe ausüben (etwa Notare), können überall im *EWR*-Raum tätig werden und ein Unternehmen gründen, sofern sie die zur Berufsausübung notwendigen Anforderungen erfüllen (dazu *Berufsdiplome*).

Hochschulabsolventen

Die Diplome von Hochschulabsolventen werden im ganzen *EWR*-Gebiet anerkannt. Für HTL-Absolventen siehe *Berufsdiplome.*

Jäger und Schützen

Weder für die Jäger noch für die Schützen hat der *EWR* Auswirkungen. Jagdregal und Waffengesetzgebung werden nicht betroffen.

Jugend

Es liegt auf der Hand, dass für mobile Bevölkerungsgruppen – und dazu gehört vor allem die Jugend – die mit dem *EWR* eröffnete *Freiheit des Personenverkehrs* von besonderer Attraktivität ist. Dazu kommt die Beteiligung der Schweiz an den wissenschaftlichen und kulturellen Programmen der *EG* (siehe *Studenten*).

Konsumenten

Warendeklarationen und Produktehaftpflicht sind im *EWR*-Raum konsumentengünstiger als heute noch in der Schweiz. Die Preise sollten auf Grund der Konkurrenzsituation eigentlich nach unten tendieren. So zum Beispiel für das Bauen. Man darf sich jedoch in dieser Beziehung erfahrungsgemäss keine Illusionen machen. Schliesslich werden auch die schweizerischen *Löhne* die etwa gleiche Höhe beibehalten.

Lehrer

Siehe *Berufsdiplome*. Einer der *flankierenden Politikbereiche* ist die Zusammenarbeit im Bildungswesen, an welche die Schweiz 18 Millionen Franken beisteuern wird.

Mieter

Die Mieten hängen vor allem von den *Hypothekarzinsen* ab. Die Nachfrage nach Wohnraum wird im *EWR* wegen der Freiheit des Personenverkehrs (Aufhebung des *Saisonnier*statuts) eher steigen. Das könnte bei ausgetrocknetem Wohnungsmarkt in der Hochkonjunktur ein Problem sein. Ausländer haben jedoch nur dann einen Anspruch auf Aufenthaltsbewilligung, wenn sie auch eine Wohnung haben.

Rentner

Die AHV-Renten werden weiterhin schweizerisch sein. Entsprechende obligatorische Vorsorgegelder werden jedoch europaweit angerechnet und ausbezahlt (siehe auch *Auslandschweizer*).

Saisonniers

Das Saisonnierstatut wird aufgehoben. Die Zahl der ausländischen Arbeitnehmer dürfte davon kaum berührt werden, wohl aber, wegen des Familiennachzugs, die Grösse der Haushalte. Saisonniers aus Nicht-*EWR*-Staaten (z. B. das ehemalige Jugoslawien) würden wohl vermehrt durch EWR-Angehörige ersetzt werden.

Studenten

Die Freiheit der Studenten, an ausländischen Universitäten zu studieren, hängt im *EWR* nicht mehr von Aufenthaltsbewilligungen ab. Sollten schweizerische Universitäten Zulassungsbeschränkungen einführen, werden diese vom EWR-Vertrag nicht erfasst. Nach wie vor können auch bei den Studiengebühren Unterschiede zwischen den schweizerischen und den ausländischen Studenten gemacht werden (siehe auch *Jugend*).

Branchen

Banken

Die direkten *EWR*-Wirkungen auf das Bankenwesen sind gering. Das Bankgeheimnis wird nicht berührt. Auswirkungen hat hier vor allem das Wirtschaftsklima. Das Vertrauen ausländischer Investoren hängt nicht zuletzt von psychologischen Faktoren ab. Ein vermehrter Zufluss ausländischer Kapitalien wäre im Fall eines *Alleingangs*, wohl nur vorübergehend, denkbar.

Bauwirtschaft

In den grenznahen Gebieten zeigt sich, dass die Schweizer Bauwirtschaft durchaus konkurrenzfähig sein kann. Insgesamt wird sich im *EWR* der Wettbewerb jedoch verschärfen. Das dürfte vor allem für grössere öffentliche Aufträge im Tiefbaubereich zutreffen (EWR-weite *Submissionen*), während die Distanzen für «normale» Arbeiten die nahen Anbieter weiterhin bevorzugen (*Distanzschutz*). Ein Problem ist auch, dass Jugoslawien als Rekrutierungsgebiet für Bauarbeiter (heute 40%) wegfällt (siehe *Saisonniers*).

Dienstleistungsbetriebe

Dienstleistungsbetriebe können grundsätzlich im ganzen *EWR*-Raum tätig werden, ohne eigene Niederlassungen gründen zu müssen (solche werden natürlich ebenfalls erleichtert), was gerade für kleinere Betriebe Chancen eröffnet. Umgekehrt wird auch die internationale Konkurrenz grösser (siehe auch *Gewerbe*).

Energiewirtschaft

Die sich in der *EG* abzeichnende Entwicklung zum Zugang von Dritten zu Verteilernetzen könnte auch im *EWR* zu erhöhtem Wettbewerb in diesem stark kartellisierten Markt führen. Zurzeit würde die Energiewirtschaft vom EWR allerdings noch kaum berührt.

Exportindustrie

Der Zugang zum Binnenmarkt des *EWR* ist für die Exportindustrie naturgemäss von sehr grosser Bedeutung. Für sie wirkt sich zudem die freie EWR-weite Ausschreibung öffentlicher Aufträge positiv aus. Dazu kommen die technischen Erleichterungen bei der Geschäftsabwicklung, wie zum Beispiel die gegenseitige Anerkennung von Prüflabors (z. B. im Pharmabereich) und Akkreditierungsstellen.

Gastgewerbe und Tourismus

Die Aufhebung des *Saisonnier*statuts dürfte im Gastgewerbe zu höheren Kosten führen. Wirtschaftswachstum fördert hingegen auch die Tourismusnachfrage.

Gewerbe

Grossbetriebe können im *EWR* erleichtert international tätig werden, und Kleinbetriebe, die sich auf den lokalen Markt ausrichten, sind traditionell anpassungsfähig. Für die Managementkapazität von Unternehmen mittlerer Grösse bringt der *EWR* allerdings Herausforderungen, da die Grenze als Schutz vor Konkurrenz wegfällt und die Marktstrategien (zum Beispiel Suche nach «Nischen») neu überdacht werden müssen.

Handel

Der *EWR* wird, ausser beim Detailhandel im Non-food-Bereich, kaum grössere Strukturveränderungen bringen; diese fanden bereits unabhängig von ihm statt. Der Import- und der Grosshandel können mit Mehrumsätzen rechnen.

Holzverarbeitende Industrie

Eher höherer Konkurrenzdruck durch Abbau nichttarifärer Handelshindernisse.

Multinationale Gesellschaften

Multinationale Gesellschaften könnten sich mit dem *Alleingang* arrangieren. Der Standort Schweiz würde dabei aber sicher nicht aufgewertet.

Textil- und Bekleidungsindustrie

Vom *EWR* kaum betroffen. Die Benachteiligung der EFTA-Staaten im sogenannten passiven Veredelungsverkehr wird allerdings beibehalten.

Transport und Kommunikation

Einerseits wird die Nachfrage im *EWR* vergrössert werden. Andrerseits ist dort, wo es keine staatlichen Monopole (mehr) gibt, mit einer erhöhten ausländischen Konkurrenz zu rechnen.

Versicherungen

Heute ist der ausländische Marktanteil in der Schweiz 3%, aber die Schweizer Versicherungen erwirtschaften 60% des Prämienvolumens im Ausland. Im Grossgeschäft dürfte der *EWR* zu mehr Konkurrenz und billigeren Prämien führen. Im Detailgeschäft ist das im grenznahen Gebiet und bei Vertriebsformen zu erwarten, die nicht ein eigenes Agenturennetz voraussetzen.

Verwaltung

Für den Zugang zu Beamtenstellen, die mit der hoheitlichen Verwaltung zusammenhängen, kann nach wie vor das Bürgerrecht verlangt werden. Andere stehen allen *EWR*-Angehörigen offen.

Bereiche

Arbeitszeit

Der *EWR* hat keinen Einfluss auf die Arbeitszeit. Ein Nachtarbeitsverbot für Frauen ist nicht mehr möglich.

Aussenwirtschaftspolitik

Die Wirtschaftspolitik der Schweiz gegenüber Nicht-*EWR*-Ländern wird vom EWR (im Unterschied zur EG-Mitgliedschaft) nicht berührt.

Berufsdiplome

Berufsdiplome gelten grundsätzlich *EWR*-weit, wenn sie den Mindestanforderungen der *EG*-Richtlinien genügen. Das öffnet Schweizer Berufsleuten die Grenzen, schafft aber auch Übergangsprobleme. So gibt es Staaten, die für Primarlehrer ein – EWR-konformes – Diplom mit Maturität und drei Studienjahren kennen, so dass es in einzelnen Schweizer Kantonen, wo die Ausbildung an einem Lehrerseminar erworben wird, vorerst kein Gegenrecht geben wird. Die Schweiz wird hier ihr Ausbildungssystem anpassen müssen. Für HTL-Ingenieure, wo eine ähnliche Situation besteht, gilt als Übergangsregelung die Anerkennung einer vierjährigen Berufsausübung. Der EWR beschleunigt den Ausbau des Fachhochschulwesens in der Schweiz.

Bodenmarkt

Bis 1998 muss die «Lex Friedrich» revidiert werden, da Ausländern aus EWR-Staaten wegen der *Freiheit des Kapitalverkehrs* nicht mehr verwehrt werden darf, wie Schweizer Liegenschaften in der Schweiz zu erwerben. Diese kann auf Grund einer Schutzklausel jedoch einschreiten, falls Probleme entstehen sollten. Die heutigen Verkaufskontingente für Ausländer werden bereits seit einigen Jahren nicht mehr ausgeschöpft. Raumplanungsmassnahmen bleiben weiterhin möglich. – Die Bodenpreise dürften vom EWR kaum beeinflusst werden.

Gesellschaftsrecht

Das *EWR*-Recht bringt, mit einer Anpassungsfrist von drei Jahren, verschiedene Änderungen, von denen die wichtigsten mehr Transparenz bringen und die schweizerische Aktienvinkulierungspraxis begrenzen.

Gesundheitswesen

Die direkten *EWR*-Auswirkungen dürften gering sein. Von grösserer Bedeutung ist die mit der Anerkennung von *Berufsdiplomen* (siehe auch *freie Berufe*) zusammenhängende Freizügigkeit.

Hypothekarzinsen

Die Geldzinsen hängen nicht vom *EWR* ab, sondern vom Wirtschaftsgang, von der schweizerischen Wirtschafts- und Währungspolitik sowie vom Vertrauen des Auslands in die Schweiz (siehe auch *Schweizerfranken*).

Löhne

Aussagen zu den *EWR*-Wirkungen auf das schweizerische Lohnniveau sind sehr spekulativ. Es gibt ja auch zwischen den *EG*-Ländern grosse Gehaltsunterschiede. Es ist aber anzunehmen, dass die Löhne für Spezialisten dort mittelfristig zurückgehen werden, wo ihre Höhe darauf beruht, dass entsprechende Fachleute in der Schweiz rar, im EWR-Ausland aber zahlreicher sind (z. B. gewisse Teile der Computerbranche). Die schweizerischen Gesamtarbeitsverträge bleiben jedoch nach wie vor bestehen, und die wichtigste Komponente eines hohen Lohnniveaus ist der gute Gang der Wirtschaft (siehe auch *Mieter* und *Konsumenten*).

Neutralität

Der *EWR* hat keinen Einfluss auf die Neutralität.

Parlament

Das Parlament wird im *EWR* seine Kompetenzen behalten. Bei der Anpassung ans EWR-Recht – besonders bei den *Richtlinien* – besteht zudem häufig ein beträchtlicher Gestaltungsfreiraum (siehe *Volksrechte*).

Schweizerfranken

Der *EWR* berührt ihn nicht. Die in *Maastricht* geplante Währungsunion bezieht sich nicht auf den EWR.

Schweizer Pass

Es gibt ihn auch weiterhin.

Souveränität

Auch bei einem *Alleingang* muss sich die Wirtschaft sehr stark und die Politik in manchen Bereichen, die mit den *vier Freiheiten* zusammenhängen, nach der *EG* richten. Volle Souveränität ist schon heute eine Legende. Im *EWR* wird die Souveränität auch formell eingeschränkt: die Mitbestimmung ist relativ klein, dafür hat man jedoch die Notbremse des *Vetos*. In der EG ist die Souveränität übrigens auch eingeschränkt. Die Schweiz kann zwar mitbestimmen (je demokratischer die EG wird, mit desto weniger Gewicht), muss dann aber mitziehen.

Steuern

Der *EWR* bringt keinen Zwang zu bestimmten Steuern (z. B. Mehrwertsteuer), und es werden auch keine Steuern ins Ausland abgeführt.

Streiks

Der *EWR* ändert nichts an den schweizerischen Bestimmungen zum Streikrecht, insbesondere nicht am Streikverbot im öffentlichen Dienst, dort, wo es besteht.

Submissionswesen

Öffentliche Aufträge müssen von einer bestimmten Grösse an im *EWR* so ausgeschrieben werden, dass alle Interessierten offerieren können. Die Grenzwerte sind 9 Millionen Franken für Bauten, 360 000 Franken (Kantone und Gemeinden) für allgemeine Lieferungen. Bei der Auftragsvergabe dürfen Unternehmen nicht diskriminiert werden, weil sie ortsfremd sind. Einen Zwang zur Vergabe an den billigsten Anbieter gibt es hingegen nicht (siehe *Distanzschutz).*

Umwelt

Die Schweiz gehört international im Umweltschutzbereich zu den führenden Nationen. Die *EG*-Staaten holen aber sichtlich auf. Zudem ist gerade im Umweltschutzbereich die verbindliche internationale Zusammenarbeit fast wichtiger als das isolierte gute Beispiel. Im *EWR* wird die Schweiz auf Grund der ausgehandelten Übergangsbestimmungen ihre schärferen Grenzwerte beibehalten können, bis die EG nachgezogen hat. Ein Problemgebiet ist – mit oder ohne EWR und EG – für ein Transitland wie die Schweiz der Verkehr.

Wirtschaftswachstum

Die Teilnahme am *EWR* sollte nach der Meinung der meisten Ökonomen der schweizerischen Wirtschaft Wachstumsimpulse vermitteln. Als Tendenz müsste das zutreffen. Die in diesem Zusammenhang jeweils geäusserten Zahlen sind jedoch wenig aussagekräftig.

Volksrechte

Referendum (siehe auch *nachträgliches Referendum*) und Initiative bleiben vom EWR unberührt, können auf diesen aber Einfluss nehmen.

Zoll

Anders als jene zwischen den *EG*-Staaten ist die Schweizer Grenze weiterhin eine Zollgrenze. Schweizer werden an den Passkontrollen anstehen müssen, aber sie werden nach wie vor zollfreie Waren erwerben können. Die Zölle selbst sind bereits mit dem *Freihandelsabkommen* weitgehend abgeschafft worden.

Literaturhinweise aus dem Verlag NZZ

Andreas Doepfner (Hrsg.)
Keine Angst vor Europa
Föderalismus als Chance

Pierre du Bois
Die Schweiz und die europäische Herausforderung, 1945–1992

NZZ Folio Nr. 10
Die EG – Modell und Wirklichkeit

Weitere Exemplare dieses Vademecums sind in kleineren Mengen kostenlos mit vorfrankiertem und adressiertem Umschlag bei der Redaktion (Postfach, 8021 Zürich) erhältlich.